

**Erste Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung  
für Lehre und Studium der Universität zu Lübeck  
vom 9. Dezember 2015**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 09.12.2015*

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 21. Oktober 2015 und nach Zustimmung des Stiftungsrats vom 8. Dezember 2015 die folgende Satzung erlassen.

**Artikel I**

Die Evaluationssatzung der Universität zu Lübeck vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV Schl.-H., S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „Studierenden-Service-Center (SSC)“ durch die Worte „Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung (QM)“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Befragungen gemäß § 4 Nr. 2 werden durch das Studierenden-Service-Center (SSC) durchgeführt.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „SSC“ durch das Wort „QM“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden am Ende nach dem Wort „Satzung“ die Worte „gemeinsam mit den koordinierenden Studiengangsleitungen“ angefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „die koordinierenden Studiengangsleiter/innen“ durch die Worte „das QM“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Studiengangsleiter/innen“ durch die Worte „koordinierenden Studiengangsleitungen“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der/dem koordinierenden Studiengangsleiter/in“ durch die Worte „der koordinierenden Studiengangsleitung“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie werden hierbei durch das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung unterstützt.“
2. In § 4 Ziffer 4. wird der Halbsatz „Qualitätssicherungsverfahren im Hinblick auf Verwaltungsprozesse in Lehre und Studium, Zufriedenheitsbefragungen Dritter (Mitarbeiter, Externe).“ durch folgenden Halbsatz ersetzt: „oder weiterer Erhebungen zum Zwecke der Einführung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung bestimmter Verfahrensabläufe oder der Zufriedenheit der Universitätsmitglieder.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden am Ende die Worte „gemeinsam mit der koordinierenden Studiengangsleitung“ angefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollte“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „sind die koordinierenden Studiengangsleiter/innen“ durch die Worte „ist das QM“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Nach dem Wort „Fachschaften“ werden die Worte „kooperiert werden“ eingefügt. Am Ende des Satzes werden die Worte „kooperiert werden“ gestrichen.
  - d) In Absatz 9 wird das Wort „Dozentenversammlungen“ durch das Wort „Dozierendenversammlungen“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Halbsatz „, insbesondere die Durchführung der vom Verbund Norddeutscher Universitäten initiierten dreistufigen Evaluationsverfahren“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität zu Lübeck wird in der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung des Verbundes Norddeutscher Universitäten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stabsstelle QM vertreten.“
5. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt: „Es wird hierbei durch das QM unterstützt.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgendes eingefügt:
- „a. Daten mit Personenbezug werden den folgenden Gremien und Personen zur Verfügung gestellt:
1. Den betroffenen Lehrenden zum Zwecke der Selbstreflexion und zur individuellen Verbesserung der Lehre,
  2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften zum Zwecke der Information auf Basis einer gesonderten Kooperationsvereinbarung,
  3. Den zuständigen Sektionsausschussvorsitzenden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3,
  4. Den koordinierenden Studiengangsleitungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3,
  5. Den jeweiligen Studiengangsleiterinnen und –leitern zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgabe der Qualitätssicherung des jeweiligen Studiengangs.
- b. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in anonymisierter Form werden hochschulintern auf der Homepage der Universität zu Lübeck veröffentlicht und können in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Die Sektionsausschussvorsitzenden bzw. die koordinierenden Studiengangsleitungen (im Falle der Delegation gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3) können mit den Lehrenden individuelle Maßnahmen als Reaktion auf die Ergebnisse der Lehrevaluation vereinbaren. Die oder der Vizepräsident/in für Studium und Lehre kann einbezogen werden.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
7. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort „Studiengangsleiter/innen“ wird durch die Worte „Studiengangsleiterinnen und –leiter“ ersetzt. Das Wort „Dozentenversammlung“ wird durch das Wort „Dozierendenversammlung“ ersetzt.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 9. Dezember 2015

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*

Präsident der Universität zu Lübeck